

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### I. Allgemeines, maßgebende Bedingungen

- Für die Rechtsbeziehungen mit unseren Lieferanten/Auftragnehmern und uns als Auftraggeber gelten in der nachstehenden Reihenfolge:
  - der individuelle Inhalt des in Textform zustande gekommenen Vertrags, bei nur einseitiger Festlegung der individuelle Inhalt unseres Auftrags,
  - diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) und
  - die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen.Ergänzend hierzu gelten auch die Incoterms 2010, soweit sie nicht in Widerspruch zu diesen Bedingungen oder den sonstigen zwischen uns und unseren Lieferanten/Auftragnehmern getroffenen Vereinbarungen stehen.
- Mit erstmaliger Lieferung erkennt unser Lieferant/Auftragnehmer die Geltung dieser AEB auch für alle weiteren Vertragsverhältnisse als vereinbart an. Abweichende Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten/Auftragnehmer werden weder durch Auftragsannahme, noch durch unseren fehlenden Widerspruch Vertragsinhalt, sondern nur dann, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Mit der Übersendung dieser Einkaufsbedingungen weisen wir abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen unserer Lieferanten/Auftragnehmer ausdrücklich zurück.
- Angebote an HOBART sind unverbindlich und kostenlos einzureichen. Kostenvorschläge werden nicht vergütet.

### II. Vertragsabschluss

- Sämtliche Bestellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform (vgl. § 126 b BGB). Nimmt unser Lieferant/Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von 10 Tagen seit Zugang an, ist HOBART zum Widerruf berechtigt.
- Vertragsinhalt ist ausschließlich die HOBART - Bestellung, wobei wir berechtigt sind, auch nach Vertragsabschluss, im Rahmen des Zumutbaren, angemessene Änderungen des Liefergegenstandes zu verlangen. Diese Änderungen sind ohne gesonderte Kosten für HOBART durchzuführen.
- Unser Lieferant/Auftragnehmer hat den ihm erteilten Auftrag selbst auszuführen. Ohne unsere Erlaubnis in Textform ist eine ganze oder teilweise Weitergabe an Dritte unzulässig.

### III. Leistungsumfang

- Unser Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet, alle vertragsgegenständlichen Teile, die zum einwandfreien Betrieb oder der Erfüllung des Auftrags notwendig sind, innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern. Dies gilt auch, wenn nicht alle dazu notwendigen Einzelteile in der Bestellung gesondert aufgeführt sind. Ist eine Montage geschuldet, muss diese ebenfalls innerhalb der vereinbarten Frist abgeschlossen sein. Maßgebend für die Einhaltung vereinbarter Liefertermine und Lieferfristen ist der Eingang der Lieferung bei unserer angegebenen Empfangs- oder Verwendungsstelle.
- Unser Lieferant/Auftragnehmer hat uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren, sobald er erkennt, dass der vereinbarte Termin bzw. die vereinbarte Lieferfrist von ihm vermutlich nicht eingehalten werden kann. Werden vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen aus einem von Lieferanten/Auftragnehmer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, ist HOBART berechtigt, den Ersatz des Verzugschadens zu verlangen. Daneben ist HOBART nach erfolglosem Ablauf einer angemessen gesetzten Nachfrist nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Unabhängig hiervon sind wir berechtigt, von unserem Lieferanten/Auftragnehmer ab dem Zeitpunkt des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe von 0,5 % pro angefangener Woche des Verzugs, höchstens jedoch 5 % des Gesamtbrottwerts der Lieferung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten. Soweit wir uns bei Annahme der verspäteten Leistung nicht ausdrücklich das Recht zur Geltendmachung vorbehalten, kann die angefallene Vertragsstrafe innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Werktagen nach Annahme geltend gemacht werden. Das Recht des Lieferanten/Auftragnehmers den Nachweis zu erbringen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden eingetreten ist, bleibt unberührt. Für den Fall, dass unser Lieferant/Auftragnehmer vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, sind die Vertragsparteien verpflichtet, ihre Verpflichtungen im Rahmen des Zumutbaren den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. HOBART ist allerdings von einer Abnahmeverpflichtung befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern die Lieferung infolge der durch den Zeitablauf verursachten Verzögerung für HOBART unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist. Auf das Fehlen notwendiger Mitwirkungshandlungen von HOBART kann sich unser Lieferant/Auftragnehmer nur berufen, wenn er diese schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- Der Versand erfolgt auf Gefahr unseres Lieferanten/Auftragnehmers, der auch die Gefahr jeder Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der Sendung bis zur Ablieferung an der von uns angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle trägt.
- Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin dürfen nur mit unserem Einverständnis erfolgen. Dies gilt auch für Teillieferungen.

### IV. Vorschriften im internationalen Warenverkehr, Warenursprung und Präferenzen

- Unser Lieferant/Auftragnehmer ist unaufgefordert mit der ersten Serienlieferung verpflichtet für alle von ihm zu liefernden Produkte eine Langzeitlieferantenerklärung nach der Verordnung EWG 1207/2001 vorzulegen, in der er den präferenzrechtlichen Status der Produkte bestätigt. Auch bei Herstellung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist das Ursprungsland klar zu bezeichnen.
- Unser Lieferant/Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, die statistische Zolltarifnummer (HS-Code) der einzelnen Produkte zusammen mit dem Angebot einzureichen.
- Zusätzlich verpflichtet sich unser Lieferant/Auftragnehmer HOBART über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in Schriftform zu unterrichten und uns unaufgefordert sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen.

### V. Preise, Rechnungsstellung, Zahlung

- Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung einzureichen. Um fällig zu werden, müssen sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere das Entgelt (Nettorechnungsbetrag und den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag) gesondert ausweisen, ferner Lieferantenummer, Rechnungsnummer, Nummern und Daten der Bestellungen, des Einkaufsabschlusses oder Lieferabrufs, Abladestelle, Nummern und Daten der Lieferscheine und Menge der berechneten Leistung und Lieferung enthalten.
- Die Preise verstehen sich frei zu der von uns angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle inkl. aller Nebenkosten (z.B. Verpackungs-, Verlade- und Versandkosten, alle Strafbgebühren etc., Versicherung), zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer einschließlich etwaiger Zollformalitäten und Zoll. Es sind Festpreise die sich für die Dauer und Durchführung des Auftrags nicht ändern. Hat unser Lieferant/Auftragnehmer zusätzlich die Montage übernommen, ist in der Preisstellung auch die betriebsfertige Montage und die Inbetriebnahme enthalten.
- Die Zahlung erfolgt binnen 14 Tagen mit 3% Skonto, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Annahme verfrühter Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung und bis zur dreifachen Höhe des Wertes der fehlerhaften Lieferung oder Leistung zurückzuhalten.
- Sind Teilzahlungen vereinbart, muss uns unser Lieferant/Auftragnehmer jeweils 14 Tage vor dem vereinbarten Zahlungstermin eine schriftliche Zahlungsaufforderung zukommen lassen. Zuvor tritt keine Fälligkeit ein.
- Sind Vorauszahlungen vereinbart, hat unser Lieferant/Auftragnehmer in Höhe der jeweiligen Vorauszahlung im Voraus spesenfrei Sicherheit durch eine unbefristete Erfüllungsbürgschaft eines inländischen Kreditinstituts zu stellen, die sich auf die Rückzahlung der vereinbarten Anzahlung einschließlich aller Nebenforderungen erstreckt. Nach erfolgreicher Abnahme wird die Bürgschaft an unseren Lieferanten/Auftragnehmer zurückgegeben.

### VI. Gewährleistung, Garantie

- Unser Lieferant/Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche erbrachten Leistungen der Bestellung dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Unser Lieferant/Auftragnehmer muss alle rechtlichen, technischen und umweltschutzrelevanten Bestimmungen erfüllen, über die er sich unabhängig von der Bestellung zu informieren hat. Hierzu zählen insbesondere auch die Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden. Sofern im Einzelfall Abweichungen von diesen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien notwendig sind, hat unser Lieferant/Auftragnehmer hierzu unser schriftliches Einverständnis einzuholen, wobei die Haftung des Lieferanten/Auftragnehmers für Sachmängel durch unser entsprechendes Einverständnis nicht beschränkt wird.
- Unser Lieferant/Auftragnehmer steht dafür ein, dass er sowie auch jeder seiner evtl. Sub- und/oder Nachunternehmer die Anforderungen des Mindestlohngesetzes bzw. des Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) erfüllt.
- Unser Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, dass er die angebotenen und gelieferten Produkte nur nach der jeweiligen aktuellen Europäischen „REACH“ Verordnung (EG-Nr. 1907/2006) sowie der EG-Richtlinie 2011/65EU-RoHS-RL fertigt und liefert. Unser Lieferant ist verpflichtet, uns unaufgefordert und rechtzeitig die erforderlichen Informationen zur Erfüllung der Verpflichtung unseres Unternehmens bezüglich der Umsetzung des Art. 33 der Reach-Verordnung, Verordnung EG Nr. 1907/006 gemäß Art. 33 erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.
- Unser Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet sich spätestens bei Lieferung von Produkten uns unaufgefordert die erforderlichen Informationen über eventuell in den Produkten verwendete sog. Konfliktminerale (vgl. USA, Dodd-Frank-Act, Sektion 1502) und deren Herkunft zu erteilen.
- Unser Lieferant/Auftragnehmer stellt die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Waren sicher. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss eine Rückverfolgbarkeit auf die beanstandete Lieferung möglich sein, um den Stand der Gewährleistungsfrist zu ermitteln und die Gesamtmenge betroffener Ware identifizieren zu können. Sollte in einem Gewährleistungsfall und/oder Produkthaftungsfall eine Rückverfolgbarkeit deshalb nicht möglich sein, hat der Lieferant/Auftragnehmer uns jeglichen hieraus entstehenden Nachteil auszugleichen. Sollte mangels Rückverfolgbarkeit durch den Lieferanten/Auftragnehmer die Gewährleistungsfrist einer fehlerhaften Ware nicht ermittelbar sein, ist es dem Lieferanten/Auftragnehmer verwehrt sich auf

- die Erhebung der Einrede der Verjährung zu berufen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant/Auftragnehmer nachweist, dass die Gewährleistungsfrist unabhängig davon mit Sicherheit abgelaufen ist.
6. Hat unser Lieferant /Auftragnehmer Bedenken gegen die von HOBART gewünschte Ausführung, hat er diese unverzüglich schriftlich anzuzeigen und unsere Stellungnahme einzuholen.
  7. Unser Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet sich die Produkte unter größtmöglicher Umweltschonung herzustellen und zu liefern. Er verpflichtet sich seine Geschäfte in Übereinstimmung mit allen weltweiten Vorschriften zu führen und insbesondere auch im Rahmen der Produktion gegenüber Beschäftigten die Menschenrechte, das nationale Arbeitsrecht und Schutzvorschriften gegenüber Beschäftigten und Umwelt zu beachten und strikt einzuhalten.
  8. Die Gewährleistungsdauer beträgt mindestens 24 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme durch HOBART und gilt für mehrschichtigen Betrieb. Bei Einbauteilen, d.h. Teilen, die unbearbeitet und unverändert in unsere Produkte eingebaut werden, beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit Inbetriebnahme des HOBART - Produktes beim Endabnehmer. Die Rügeverpflichtung gemäß § 377 Abs. 1 HGB beträgt für HOBART zwei Wochen nach Ablieferung. Die Vorschriften der §§ 377 HGB, 442 BGB sind im Übrigen mit der Maßgabe abbedungen, dass HOBART auch bei Abnahme einer erkennbar fehlerhaften oder unvollständigen Leistung alle Sachmängelansprüche erhalten bleiben.
  9. Unser Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet, während des Gewährleistungszeitraumes Sachmängel an Lieferungen oder Leistungen im Rahmen der Nacherfüllung zu beseitigen. Die Wahl der Nacherfüllung, d.h. Beseitigung der Mängel durch Reparatur oder Lieferung einer mangelfreien Sache, obliegt allein HOBART, wobei die neben dem gesetzlichen Nacherfüllungsanspruch bestehenden gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche und Ersatz vergeblicher Aufwendungen vorbehalten bleiben.
  10. Kommt unser Lieferant/Auftragnehmer der Nacherfüllungsverpflichtung innerhalb der von HOBART angemessen gesetzten Frist nicht nach, ist HOBART berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr unseres Lieferanten/Auftragnehmer selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die Sachmängelhaftung des Lieferanten/Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt.

### VII. Haftung

1. Unser Lieferant/Auftragnehmer haftet unbeschadet anderweitiger Regelung in diesen Bedingungen sowie in den vertraglichen Vereinbarungen für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine Bediensteten und / oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Die Verpflichtung zum Schadenersatz erstreckt sich auch auf Maßnahmen von HOBART zur Schadensabwehr und -vermeidung (z.B. Rückrufaktionen).
2. Wird HOBART nach den Vorschriften in- oder ausländischer Produkthaftungsgesetze oder Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit eines Produkts in Anspruch genommen, die auf der von unserem Lieferanten/Auftragnehmer gelieferten Ware beruht, ist unser Lieferant/Auftragnehmer verpflichtet, HOBART von diesen Ansprüchen freizustellen, soweit der gegen HOBART gerichtete Anspruch auf die vom Lieferanten/Auftragnehmer gelieferten Teile zurückzuführen ist. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Unser Lieferant/Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, die Produkte und Leistungen einer am neuesten Stand der technischen und gesetzlichen Anforderung ausgerichteten Qualitätssicherung zu unterziehen und diese HOBART auf Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant/Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung, einschließlich des Rückrufrisikos, in angemessener Höhe (*mind. jedoch € 5,0 Millionen für den Einzelfall*) zu versichern und uns diese auf Verlangen nachzuweisen.

### VIII. Schutzrechte, Freistellung

1. Unser Lieferant/Auftragnehmer garantiert, dass sein Liefergegenstand frei von Schutzrechten Dritter ist und keine sonstigen Rechte bestehen, die eine vertragliche Nutzung ganz oder teilweise ausschließen.
2. Unser Lieferant/Auftragnehmer übernimmt die alleinige und der Höhe nach unbegrenzte Haftung gegenüber demjenigen, der eine Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten an den Liefergegenständen geltend macht und ist weiter verpflichtet, HOBART und dessen Abnehmer von geltend gemachten Ansprüchen der betreffenden Schutz- oder Urheberrechtsinhaber freizustellen. Unser Lieferant/Auftragnehmer ist berechtigt und gegenüber HOBART verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten – auch Rechtsstreitigkeiten unserer Kunden, die sich aus solchen Ansprüchen ergeben – auf eigene Kosten zu führen.

### IX. Ersatzteilversorgung

Der Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile der an uns gelieferten Waren für einen Zeitraum von noch mindestens zwölf Jahren nach Auslauf der HOBART-Serienproduktion zu gewährleisten.

### X. Datenschutz, Geheimhaltung

1. Wir weisen unsere Geschäftspartner darauf hin, dass unsere Datenverarbeitungsanlage alle erforderlichen Daten speichert.

2. Unser Lieferant/Auftragnehmer ist verpflichtet sämtliche Informationen, die er im Zusammenhang mit einem Auftrag oder der Auftragsanbahnung erhält, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Auftragszwecke zu nutzen. Die Vertraulichkeit gilt auch für sämtliche Auftragskonditionen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrags.

### XI. Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags und der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unser Lieferant/Auftragnehmer und HOBART sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen, sofern hierdurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts eintritt.

### XII. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt – auch bei unseren ausländischen Lieferanten/Auftragnehmern – dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CSIG).

Erfüllungsort ist für alle beiderseitigen Verpflichtungen Offenburg. Gerichtsstand ist Stuttgart. HOBART bleibt es überlassen, unseren Lieferanten/Auftragnehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.